

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-64/2026

Fachbereich: Stabsstelle Personal & Recht

Beratungsfolge

Stadtverordnetenversammlung

Termin

29.04.2026

Kommunalwahl am 15.03.2026 – Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl der Ortsbeiräte

a) Erläuterung:

Gemäß § 26 KWG i. V. m. § 57 Abs. 1 KWO soll die neue Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung über Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl entscheiden. Maßstab für die Gültigkeit der Wahl sind die in § 26 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 KWG genannten Gründe.

Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl der Ortsbeiräte in den Stadtteilen Allmuthshausen, Berge, Caßdorf, Dickershausen, Holzhausen, Hombergshausen, Hülsa, Lembach, Lützelwig, Mardorf, Mörshausen, Mühlhausen, Relbehausen, Rodemann, Roppershain, Sondheim, Steindorf, Waßmuthshausen, Welferode und Wernswig sind dem Gemeindevahllleiter nicht bekannt.

Nach der Feststellung und öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat sich jedoch im Nachgang ein offensichtlicher Fehler bei der Ermittlung des Wahlergebnisses für die Ortsbeiräte von Relbehausen und Steindorf ergeben.

Relbehausen:

Im Rahmen einer nachträglichen Überprüfung wurde festgestellt, dass bei 24 abgegebenen Stimmzetteln und einer zulässigen Höchstzahl von drei Stimmen je Stimmzettel sowie drei ungültigen Stimmzetteln maximal 63 gültige Stimmen hätten abgegeben werden können. Tatsächlich wurden jedoch 69 gültige Stimmen festgestellt. Damit lag eine rechnerische Unmöglichkeit und folglich ein Fehler bei der Stimmenauszählung bzw. -zuordnung vor.

Dieser Fehler wurde weder im Rahmen der softwaregestützten Plausibilitätsprüfung (Votemanager) noch bei der Prüfung durch die Wahlleitung erkannt und führte dazu, dass der Wahlausschuss ein fehlerhaftes Wahlergebnis festgestellt hat. Erst durch den Hinweis eines Bürgers wurde die Unstimmigkeit erkannt.

Eine daraufhin durchgeführte erneute Prüfung der Stimmen durch die Wahlleitung hat ergeben, dass lediglich die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel bzw. Wähler*innen falsch erfasst wurde (24 statt 26). Es liegt somit kein mandatsrelevanter Fehler vor, da sich keine Änderung an der Stimmverteilung ergibt.

Somit kann für Relbehausen die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl festgestellt werden.

Steindorf:

Im Rahmen einer nachträglichen Überprüfung wurde festgestellt, dass bei 21 abgegebenen Stimmzetteln und einer zulässigen Höchstzahl von drei Stimmen je Stimmzettel maximal 63 gültige Stimmen hätten abgegeben werden können. Tatsächlich wurden jedoch 67 gültige Stimmen festgestellt. Damit lag eine rechnerische Unmöglichkeit und folglich ein Fehler bei der Stimmenauszählung bzw. -zuordnung vor.

Dieser Fehler wurde weder im Rahmen der softwaregestützten Plausibilitätsprüfung (Votemanager) noch bei der Prüfung durch die Wahlleitung erkannt und führte dazu, dass der Wahlausschuss ein fehlerhaftes Wahlergebnis festgestellt hat. Erst durch den Hinweis eines Bürgers wurde die Unstimmigkeit erkannt.

Eine daraufhin durchgeführte erneute Prüfung der Stimmen durch die Wahlleitung hat ergeben, dass sich ein abweichendes Wahlergebnis ergibt, welches zu einer veränderten personellen Zusammensetzung des Ortsbeirats Steindorf führt. Es liegt somit ein mandatsrelevanter Fehler vor.

Da das zutreffende Wahlergebnis zwar eindeutig rekonstruierbar ist, die Zuständigkeit für die Feststellung des Wahlergebnisses jedoch beim Wahlausschuss liegt, kann eine unmittelbare Berichtigung durch die Stadtverordnetenversammlung nicht erfolgen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat daher gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 KWG die Feststellung des Wahlergebnisses für den Ortsbeirat Steindorf aufzuheben und die Neufeststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

Die Neufeststellung erfolgt durch den Wahlausschuss gemäß § 31 KWG auf Grundlage einer erneuten, öffentlichen Auszählung der Stimmen.

Im Übrigen sind keine die Wahl betreffenden Unregelmäßigkeiten oder die Wählbarkeit einzelner Kandidat*innen betreffende Hinderungsgründe bekannt. Mögliche, sich aus der vorgesehenen Wahl zum Magistrat ergebende Hinderungsgründe (§ 65 Abs. 2 Satz 1 HGO) sind durch entsprechenden Verzicht aufzulösen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

§§ 25, 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) i. V. m. § 57 Kommunalwahlordnung (KWO)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die Wahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile Allmuthshausen, Berge, Caßdorf, Dickershausen, Holzhausen, Homburgshausen, Hülsa, Lembach, Lützelwig, Mardorf, Mörshausen, Mühlhausen, Relbehausen, Rodemann, Roppershain, Sondheim, Waßmuthshausen, Welferode und Wernswig vom 15.03.2026 werden gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig erklärt.

Die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Ortsbeirat Steindorf vom 15.03.2026 wird gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 KWG aufgrund eines mandatsrelevanten Fehlers aufgehoben. Gleichzeitig wird die Neufeststellung des Wahlergebnisses angeordnet. Diese erfolgt durch den Wahlausschuss gemäß § 31 KWG auf Grundlage einer erneuten öffentlichen Auszählung der Stimmen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Neufeststellung organisatorisch vorzubereiten.

Anlage(n):

1. 20260413-SV_Gültigkeit_Ortsbeiräte-Wahl-tj-Anlage